

SATZUNG

des
**Christlichen Vereins Junger Menschen,
Markgröningen e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen, Markgröningen e.V.
(abgekürzt = CVJM) Markgröningen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Markgröningen.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg
eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im
Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-
Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der
Christlichen Vereine Junger Menschen angeschlossen. Durch das
Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem
Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als
Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für
die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der
Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in
Paris beschlossenen Zielerklärung (»Pariser Basis«):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck,
solche jungen Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus
Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland
anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein
und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres
Meisters unter jungen Männern auszubreiten.«

- c) Ebenso schließt sich der Verein folgender vom deutschen
CVJM verabschiedeten Zusatzklärung an: »Die CVJM sind
als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute
stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller
Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt
für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland
e.V. heute die »Pariser Basis« für alle jungen Menschen«
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als
einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des
Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen
Auffassung.
3. Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu
Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende
und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in inneren und äußeren Nöten,
 - c) Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Freizeiten und
Wanderungen,
 - d) Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und
Einrichtung, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort,
 - d) sollen sich als treue Glieder ihrer Kirche bewähren.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch den Ausschuss ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

Der CVJM gliedert sich vorwiegend in Jungschar, Jungenschaft, Mädchenarbeit, Jugendkreise, Kreis junger Erwachsener, Jungmännerkreis, Familienkreis, Posaunenchor, Sport-, Hobbygruppen und Freundeskreis. Diese Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und den Vertretern der folgenden Gruppen, soweit sie vorhanden sind: Jungschar, Jungenschaft, Mädchenarbeit, gemischter Kreis, Posaunenchor und Sportabteilung. Vertreter weiterer Gruppen können durch Beschluss des Ausschusses in den Ausschuss aufgenommen werden.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder. Ausschussmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl

entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor der nächsten Wahl aus, oder wird es Vorsitzender, so tritt dasjenige an seine Stelle, das nach den Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
4. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für:
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins,
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Anstellung von Mitarbeitern,
 - e) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - f) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Wahl des Kassiers und des Schriftführers aus seinen Reihen für 4 Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.

- b) die Entlastung des Vorstands und Ausschusses,
- c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.

3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als
6. Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
7. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird von dem vom Ausschuss gewählten Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.

2. Zur Bestreitung der Kosten dienen:
 - a) die von dem Ausschuss festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliederbeiträge Bedürftigen Mitgliedern können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse,
 - c) Beiträge der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Markgröningen e.V. mit Sitz in Markgröningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist aufgeführt in § 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 (3) aufgeführten Arbeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Der § 2 (1)a und b der Satzung sind Grundlage des Vereins und können nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
2. Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Ausschussmitglieder und 3/4 der anwesenden

Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.

3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
 - b) mit Zustimmung von 3/4 der Ausschussmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder juristische Person anderer Art, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Die in der Mitgliederversammlung vom 14. März 1980 beschlossene Satzungsänderung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet sind, wurden am 11. April 1980 in das Vereinsregister unter Nr. 141 eingetragen.

Ludwigsburg, den 11.04.1980
Amtsgericht – Registergericht
Gez. Kinzler
Rechtspflegerin